Beitragsordnung

des SV Kaufungen 07 e. V.

Stand: 1. Januar 2026

Präambel

In § 5, Abs. 2 der Satzung ist festgelegt, dass für die Mitgliedschaft im SV Kaufungen 07 e. V. ein Mitgliedsbeitrag zu leisten ist und dass die Mitgliedsarten sowie die jeweils zu zahlenden Beiträge in einer Beitragsordnung bestimmt werden.
Alle im Folgenden genannten Beiträge beziehen sich mit Ausnahme der Sparte Fußball immer auf ein Kalenderjahr. Sollten die im Folgenden genannten Daten nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verschieben sich diese auf den darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 1 – Mitgliedsbeitrag

1. Zur Teilnahme am sportlichen Angebot des SV Kaufungen 07 e. V. ist ein Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag) zu zahlen.

2. **Einzelmitgliedschaften**
   Bei jährlicher Zahlung per SEPA-Lastschrift beträgt der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder 102,00 €, bei halbjährlicher Zahlung 108,00 € pro Jahr.
   Bei jährlicher Zahlung auf Rechnung beträgt der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder 114,00 €, bei halbjährlicher Zahlung 120,00 € pro Jahr.

3. **Familienmitgliedschaften**
   Familien bestehend aus den Elternteilen und deren Kindern (ohne eigenes Einkommen und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) können ab dem dritten Familienmitglied die Familienmitgliedschaft nutzen.
   Bei jährlicher Zahlung per SEPA-Lastschrift beträgt der Mitgliedsbeitrag für Familien 240,00 €, bei halbjährlicher Zahlung 246,00 € pro Jahr.
   Bei jährlicher Zahlung auf Rechnung beträgt der Mitgliedsbeitrag für Familien 252,00 €, bei halbjährlicher Zahlung 258,00 € pro Jahr.

4. **Begleitpersonen**
   Im Eltern-Kind-Turnen zahlt eine erwachsene Begleitperson, die nicht auch Mitglied des SV Kaufungen 07 e. V. ist, einen Versicherungsbeitrag in Höhe von 18,00 €. Diese Begleitperson ist kein Vereinsmitglied.
   Der Beitrag für Begleitpersonen ist jährlich per SEPA-Lastschrift oder Rechnung zu zahlen.

5. Rechnungsstellung und Beitragseinzug

Die Rechnungsstellung und der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgen bei jährlicher Zahlung zum 1. März eines Kalenderjahres, bei halbjährlicher Zahlung zum 1. März und 1. September. Ausnahmen werden schriftlich angekündigt.

§ 2 – Spartenbeitrag

Nach § 5, Abs. 2 der Vereinssatzung können die Sparten des SV Kaufungen 07 e. V. einen Spartenbeitrag erheben und zusätzlich oder stattdessen Ersatzarbeitsleistungen („Arbeitsstunden“) festlegen.
Sofern in den folgenden Absätzen nicht anders benannt, erfolgt der Beitragseinzug für das laufende Kalenderjahr zum 1. Juli des betreffenden Jahres.

1. Sparte Fußball

Mitglieder der Sparte Fußball zahlen einheitlich einen Spartenbeitrag in Höhe von 72,00 € pro Saison (1. Juli des laufenden bis 30. Juni des folgenden Jahres). Die SEPA-Lastschrift für die folgende Saison erfolgt jährlich zum 1. Juli.

2. Sparte Handball

Mitglieder der Sparte Handball zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 36,00 €, danach 60,00 € pro Kalenderjahr.

3. Sparte Rollsport

Aktive Mitglieder der Sparte Rollsport zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 80,00 €, danach 160,00 € pro Kalenderjahr.
Der Beitragseinzug erfolgt halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober.
Aktive Mitglieder der Sparte Rollsport, die nur saisonal am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen einheitlich 80,00 € pro Kalenderjahr.
Der Beitragseinzug erfolgt jährlich zum 1. April.
Aktive Mitglieder der Waveboard-Gruppe zahlen einheitlich 60,00 € pro Kalenderjahr.
Der Beitragseinzug erfolgt halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober.
Passive Mitglieder der Sparte Rollsport können auf Beschluss der Spartenleitung vom Spartenbeitrag befreit werden.

4. Sparte Taekwondo

Für jede Anmeldung in der Sparte Taekwondo ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen. Diese ist nicht erstattungsfähig.

4.1. Bis 31.12.2026 gilt folgender Spartenbeitrag:
Aktive Mitglieder der Sparte Taekwondo zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 48,00 €, danach 84,00 € pro Kalenderjahr.
Passive Mitglieder der Sparte Taekwondo können auf Beschluss der Spartenleitung vom Spartenbeitrag befreit werden.

4.2. Ab dem 01.01.2027 gilt folgender Spartenbeitrag:
Aktive Mitglieder zahlen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 48,00 €, von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 60,00 € und ab 18 Jahren 84,00 € pro Kalenderjahr.

5. Sparte Tanzen
Aktive jugendliche Mitglieder (bis 25 Jahre) zahlen pro Kalenderjahr 24,00 €.
Aktive erwachsene Mitglieder (ab 26 Jahren) zahlen 78,00 € pro Kalenderjahr.
Aktive Tanzpaare zahlen 156,00 € pro Kalenderjahr.
Der Beitragseinzug erfolgt halbjährlich zum 1. Juni und 1. Dezember.
Passive Mitglieder der Sparte Tanzen können auf Beschluss der Spartenleitung vom Spartenbeitrag befreit werden.

6. Sparte Tischtennis
Aktive Mitglieder der Sparte Tischtennis zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 24,00 €, danach 60,00 € pro Kalenderjahr.
Passive Mitglieder der Sparte Tischtennis können auf Beschluss der Spartenleitung vom Spartenbeitrag befreit werden.

7. Sparte Tennis
Aktive Mitglieder der Sparte Tennis zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 48,00 €, danach 108,00 € pro Kalenderjahr.
Aktive Mitglieder ab 18 Jahren, die sich nachweislich in Ausbildung befinden, zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 84,00 € pro Kalenderjahr.
Familien (laut §1, Abs. 3) können die Familienmitgliedschaft nutzen und zahlen 216,00 € pro Kalenderjahr.
Passive Mitglieder der Sparte Tennis können auf Beschluss der Spartenleitung vom Spartenbeitrag befreit werden.

8. Sparte Volleyball
Mitglieder der Sparte Volleyball zahlen einheitlich 36,00 € pro Kalenderjahr.

9. Weitere Sparten
Mitglieder der Sparten Lossesterne, Rehasport und Turnen zahlen keinen Spartenbeitrag.

§ 3 – Beitragszahlung

1. Zahlung per Lastschrift
Der Beitragseinzug per SEPA-Lastschrift erfolgt zu den in § 1 und § 2 genannten Daten.

2. Zahlung auf Rechnung
Die Rechnungsstellung erfolgt in zeitlicher Nähe zum Beitragseinzug der jeweiligen Beiträge. Das Zahlungsziel liegt innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsstellung.

3. Beitragsberechnung im Beitrittsjahr

Im Beitrittsjahr werden Mitglieds- und Spartenbeiträge gezwölftelt und anteilig berechnet. Anteilige Beiträge werden bei Bedarf auf glatte Centbeträge aufgerundet. Die Rechnungsstellung und SEPA-Lastschrift erfolgen frühestens 14 Tage nach Aufnahme in den Verein und spätestens zum folgenden turnusmäßigen Einzugstermin.

4. Rücklastschriften und Folgen verspäteter Zahlung

Kommt es zu einer vom SV Kaufungen 07 e. V. nicht zu verantwortenden Rücklastschrift, so hat das Mitglied den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand und mögliche Rücklastschriftgebühren pauschal mit einer Gebühr in Höhe von 8,00 € pro Vorgang zu tragen. Verspätete und/oder unvollständige Zahlungen haben Zahlungserinnerungen und Mahnungen nach § 3, Abs. 5 zur Folge.

5. Zahlungserinnerungen und Mahnungen

In Folge einer Rücklastschrift bzw. Nicht-Zahlung offener Beiträge erfolgt der Versand einer kostenfreien Zahlungserinnerung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Bei minderjährigen Mitgliedern erfolgt der Versand an den/die Kontoinhaber/in bzw. den/die Sorgeberechtigte/n.
Mindestens 21 Tage nach Versand der Zahlungserinnerung erfolgt der Versand einer ersten Mahnung, für die Mahngebühren in Höhe von 2,00 € zu entrichten sind.
Mindestens 21 Tage nach Versand der ersten Mahnung erfolgt der Versand einer zweiten Mahnung, für die weitere Mahngebühren in Höhe von 2,00 € zu entrichten sind und in der ein gerichtliches Mahnverfahren sowie der Ausschluss aus dem Verein nach § 4, Abs. 6 der Vereinssatzung angekündigt werden.
Mindestens 21 Tage nach Versand der zweiten Mahnung erfolgt der Antrag des Vereinsvorstands an den Vereinsrat zum Ausschluss des säumigen Mitglieds sowie gegebenenfalls zur Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

§ 4 – Bildung & Teilhabe

Mitglieder des SV Kaufungen 07 e. V. haben die Möglichkeit, Leistungen aus dem Bildungspaket „Bildung & Teilhabe“ in Anspruch zu nehmen.
Die Voraussetzungen hierfür sind mit dem zuständigen Jobcenter im Vorhinein zu klären. Die vom Verein benötigten Anträge bzw. Anlagen können kostenfrei in der Geschäftsstelle angefordert werden.
Eine Mitgliedschaft im Verein ist nur möglich, solange die Voraussetzungen zur Teilnahme am Bildungspaket gegeben sind. Sollten diese nicht mehr gegeben sein, muss das Mitglied ausstehende Beiträge selbst übernehmen. Andernfalls muss eine fristlose Kündigung durch den Vereinsvorstand erfolgen.

§ 5 – Wechsel von Sparten/Mitgliedschaften und Kündigungen

1. Wechsel von Sparten/Mitgliedschaften

Der Antrag auf Wechsel von einer zur anderen Sparte und/oder das Hinzufügen weiterer Sparten bzw. der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaft im Verein (z. B. von Einzel- auf Familienmitgliedschaft) ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten und wird von diesem bestätigt. Eine Umstellung erfolgt frühestens zu Beginn des auf den Antrag folgenden Monats. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung bereits gezahlter Beiträge.

2. Kündigungen von Sparten

Der Antrag auf Kündigung einzelner Sparten ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten und wird von diesem bestätigt. Eine Umstellung erfolgt frühestens zu Beginn des auf den Antrag folgenden Monats. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung bereits gezahlter Beiträge.

3. Kündigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist in § 4, Abs. 3 der Vereinssatzung geregelt.

Bei durch den aufnehmenden Verein bestätigtem Vereinswechsel ist eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft für Mitglieder der Sparte Fußball zum Ende der Saison (30. Juni des laufenden Jahres möglich), sofern keine Mitgliedschaft in einer weiteren Sparte des SV Kaufungen 07 e. V. besteht.

Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.